(Unterschrift AntragstellerIn)	(Zustimmung Nachbarn)
in St. Pölten nachstehende Arbeiten durchführen möcht	ten:
in der / am	
dem / den Grundstück(en) Nr	der Katastralgemeinde
Hiermit zeige(n) ich / wir als AntragstellerIn an, dass b	peim Haus K. Nr , auf
Im Sinne des § 15 Abs. 1	
Bauanzeig	е
3100 St. Pölten	
Fachbereich Behörden/Bau- und Feuerpolizei Rathausplatz 1	
Magistrat der Stadt St. Pölten	
An den	
(E-Mail Adresse)	St. Pölten,
(Tel.Nr. /Mobiltelefon)	Ct. Dälten
(PLZ und Ort)	
(Straße - Wohnadresse)	
(Name des Bauwerbers)	

Erläuterungen und Beilagen siehe Rückseite!

Beilagen:

- Beschreibung (2-fach)
 - Kurze und aussagekräftige Angaben zu den vorgesehenen Arbeiten, die eine Beurteilung durch den/die bautechnische(n) Amtssachverständige(n) ermöglichen.
- maßstäbliche Darstellung (2-fach)
 - Jedenfalls ein Lageplan aus dem die Abstände zu bestehenden Objekten und Grundgrenzen erkennbar sind; sonstige Darstellungen die eine Beurteilung durch den/die bautechnische(n) Amtssachverständige(n) ermöglichen.
- Energieausweis (2-fach)
 - Jedenfalls bei der nachträglichen Konditionierung oder der Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungspflichtigen baulichen Änderung sowie bei Anbringung einer neuer Vollwärmeschutzfassade und ggf. bei Fenster- und / oder Türentausch sowie Neueindeckung des Dachs (Änderungen, die mehr als 25 % der Gebäudehülle betreffen).
- Teilungsplan (2-fach)

Erläuterungen:

Bei <u>Vollwärmeschutzfassaden, die über die Straßengrundgrenze</u> hergestellt werden, ist die Zustimmung des Straßenerhalters (techn. Büro der Gemeindestraßenverwaltung) erforderlich.

Bei <u>Vollwärmeschutzfassaden</u>, die an bzw. über <u>Nachbargrundgrenzen</u> hergestellt werden sollen (nur bei Bestandsobjekten - bewilligt vor dem 01.02.2015 bis max. 20 cm möglich), ist die Zustimmung der nachbarlichen Grundeigentümer erforderlich

Bei der Errichtung einer <u>anzeigepflichtigen Einfriedung</u> gegen öffentliche Verkehrsflächen ist die Zustimmung aller Grundeigentümer erforderlich.

Wenn bei der Errichtung einer anzeigepflichtigen Einfriedung Straßengrund abzutreten ist, ist ein von einem Vermessungsbefugten verfasster Teilungsplan anzuschließen.